

Kantonale Tierzucht-Verordnung

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Kantonale Tierzucht-Verordnung vom 28. November 1979 wird wie folgt geändert:

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Staat» durch den Ausdruck «Kanton» ersetzt: § 17, § 19, § 20, § 24 Abs. 2, § 31, § 35, § 36 und § 38.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «staatlich» durch den Ausdruck «kantonal» ersetzt: § 6 Abs. 1, § 7, § 10, § 12 Abs. 1.

In folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke «Baudirektion» und «Amt für Landschaft und Natur» durch den Ausdruck «ALN» ersetzt: § 3, § 4, § 5, § 6 Abs. 1–4, § 9, § 10, § 12 Abs. 2, § 14, § 15 Abs. 4, § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 1 und 3 sowie § 40 Abs. 2.

§ 1. Das Amt für Landschaft und Natur (ALN) erfüllt die ihm durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Aufgaben im Bereich der Tierzucht. Insbesondere Vollzug

- a. stellt es im Einvernehmen mit dem Präsidenten der kantonalen Schaukommission die Programme für die ausschliesslich vom Kanton finanzierten Schauen auf,
- b. führt es soweit erforderlich die Verzeichnisse der Herdebuchtiere, richtet es die Subventionen aus und überwacht es deren bestimmungsgemässe Verwendung.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 2. ¹ Das ALN bestimmt einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Arbeitsausschuss der Schaukommission, dem Fragen aus dem Bereich der Tierzucht zur Stellungnahme unterbreitet werden können.

Kantonale
Schau-
kommission

² Der Präsident der Schaukommission ist zugleich Präsident des Arbeitsausschusses. Im Übrigen werden seine Aufgaben durch das ALN umschrieben.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. November 2011 in Kraft ([ABI 2011, 2320](#)).